

JENS ANDREAS SICKOR

Das Geständnis

Jus Poenale

1

Mohr Siebeck

JUS POENALE
Beiträge zum Strafrecht

Band 1



Jens Andreas Sickor

Das Geständnis

Mohr Siebeck

Jens Andreas Sickor, geboren 1974; Studium der Rechtswissenschaften an der Technischen Universität Dresden; Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Technischen Universität Dresden; Rechtsreferendar im OLG-Bezirk Bamberg; 2004 Promotion; Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Ruhr-Universität Bochum; WS 2012/2013 und SoSe 2013 Vertretung des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Juristische Zeitgeschichte an der Fernuniversität in Hagen; 2013 Habilitation; WS 2013/2014 Vertretungsprofessor am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT

e-ISBN PDF 978-3-16-153394-5

ISBN 978-3-16-153113-2

ISSN 2198-6975 (Jus Poenale)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2014 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Textservice Zink in Schwarzach gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf leuchtungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Abhandlung wurde im Wintersemester 2012/2013 von der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum als Habilitationsschrift angenommen. Für die Betreuung der Untersuchung und die Erstellung des Erstgutachtens bin ich Herrn Professor Dr. Klaus Bernsmann zu tiefstem Dank verpflichtet. Ebenso danke ich Herrn Professor Dr. Gereon Wolters für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Mein herzlicher Dank gilt auch den Mitarbeitern und Kollegen am Lehrstuhl von Professor Dr. Bernsmann, die mich bei der Erstellung der Arbeit in vielfältiger Weise unterstützt haben. Besonderen Dank schulde ich darüber hinaus Tobias Ackermann für seine Hilfe bei der Literaturrecherche sowie Jan Philipp Bensmann und Thiemo Soester, die das Werk Korrektur gelesen haben und mir mit zahlreichen Ratschlägen zur Seite standen. Danken möchte ich auch der VG Wort für die Gewährung einer Druckkostenbeihilfe sowie dem Verlag Mohr Siebeck für die Realisierung der Veröffentlichung.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. März 2013 zur Verfassungsmäßigkeit des Verständigungsverfahrens und die sich daraus ergebenden Folgerungen wurden in der Arbeit noch berücksichtigt. Ebenso konnten Rechtsprechung und Schrifttum zum Verständigungsverfahren zum Teil noch bis Dezember 2013 aufgenommen werden. Im Übrigen befinden sich Rechtsprechung und Literatur auf dem Stand von Mai 2012.

Witten, im Januar 2014

Jens Andreas Sickor

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XVII
<i>Einleitung</i>	1
 <i>1. Teil – Die Rechtsnatur des Geständnisses</i>	
1. Kapitel – Geständnis und Prozessstruktur	63
2. Kapitel – Geständnis und freie Beweiswürdigung	189
 <i>2. Teil – Das Geständnis als Beweismittel</i>	
3. Kapitel – Der Beweiswert des Geständnisses	227
4. Kapitel – Die strafmildernde „Wirkung“ des Geständnisses	314
 <i>3. Teil – Das Geständnis in besonderen Verfahrenssituationen</i>	
5. Kapitel – Das Geständnis im „Verständigungsverfahren“	375
6. Kapitel – Geständnis und „Kronzeugenregelungen“	439
<i>Ergebnis</i>	488
Literatur	505
Stichwortverzeichnis	579

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XVII

Einleitung

I. Die Bedeutung des Geständnisses für das Strafverfahren	1
II. Untersuchungsgegenstand	10
1. Vorbemerkungen	10
2. Methodisches Vorgehen	12
3. Gliederung	17
III. Der Begriff des Geständnisses	20
1. Etymologische Betrachtungen	21
2. Das strafrechtliche Verständnis	23
a) Die Interpretation der normativen Vorgaben	23
b) Der Begriff des Geständnisses in Rechtsprechung und Strafrechtswissenschaft	27
3. Der zivilprozessuale Geständnisbegriff	31
4. Geständnisähnliche Phänomene	34
a) Das Bekenntnis	34
b) Die Beichte	36
c) Exkurs: Die Zustimmung des Beschuldigten nach § 153a StPO	39
IV. Die Bestimmung der Rechtsnatur des Geständnisses anhand begrifflicher Kriterien	41
1. Das Geständnis als Beweismittel	43
2. Das Geständnis als Prozesshandlung	47
a) Der Begriff der Prozesshandlung	47
b) Der Beschuldigte als Prozesssubjekt	49
c) Übereinstimmende Merkmale zwischen Geständnis und Prozesshandlungen	53
3. Grenzen einer begrifflichen Kategorisierung des Geständnisses	57

1. Teil – Die Rechtsnatur des Geständnisses

1. Kapitel – Geständnis und Prozessstruktur	63
I. Das Geständnis in historischen Ausprägungen des Strafverfahrens	64
1. Das Geständnis in segmentären Gesellschaften und in frühen Herrschaftsformen	64
a) Hausgewalt, Fehde und Buße in segmentären Gesellschaften	65
b) Die Entstehung rechtlicher Verfahrensformen	67
c) Der Rechtsgang bei den germanischen Stämmen	70
2. Das Geständnis im Strafverfahren der attischen Demokratie	74
3. Die Bedeutung des Geständnisses in Verfahrensformen des Römischen Reiches	76
a) Prozessgeschichtliche Entwicklung	76
b) Die Bedeutung des Geständnisses im römischen Akkusationsprozess	78
c) Das Geständnis im Ausnahmeverfahren und im Inquisitionsprozess	79
4. Strafprozess und Geständnis zur Zeit des Frankenreiches	82
a) Ausprägungen fränkischen Strafrechts	83
b) Die Bedeutung des Geständnisses im gewöhnlichen fränkischen Verfahren	85
c) Besondere Verfahrensformen	88
d) Zu den Ursprüngen der Folter im fränkischen Verfahren	89
e) Zusammenfassung	90
5. Das Geständnis im entstehenden deutschen Inquisitionsprozess	91
a) Voraussetzungen öffentlicher Strafgewalt	92
b) Kirchliche Ursprünge inquisitorischer Verfahrensformen	94
aa) Die Entwicklung der Beichte aus frühen Formen der Buße	94
bb) Beichte, Strafe und kirchliche Fürsorge um das Seelenheil	97
cc) Inquisitorisches Prinzip und Sendgerichtsbarkeit	98
c) Die Übernahme des Inquisitionsprozesses in die weltliche Strafverfolgung	102
aa) Die Eidesleistung in den Gottes-, Königs- und Reichsfrieden	102
bb) Die Durchsetzung des Inquisitionsverfahrens im weltlichen Bereich	105
d) Die Rolle des Geständnisses im hochmittelalterlichen Inquisitionsverfahren	107
6. Das Geständnis im gemeinen deutschen Strafprozess	115
a) Das Geständnis in der Carolina	116

b) Der Strafprozess bei Carpzov	121
7. Die Reformation des gemeinen Strafprozesses	125
a) Die Entwicklung des Inquisitionsverfahrens bis zur französischen Revolution	125
b) Die Umstellung des Beweisrechts auf die freie Beweiswürdigung	127
c) Modifikationen der Prozessstruktur durch Errichtung der Staatsanwaltschaften	134
d) Zusammenfassung	138
8. Reformierungen von RStPO und StPO	140
a) Der Verzicht auf die gerichtliche Voruntersuchung	140
b) Die Verfahrensherrschaft über die Beweiserhebung	142
c) Regelungen zur Sicherung der Selbstbelastungsfreiheit des Beschuldigten	142
9. Zusammenfassung	144
a) Allgemeine Tendenzen in der Entwicklung des Strafverfahrens	145
b) Entformalisierung des Verfahrens und Vorverlagerung der Entscheidung	147
II. Das Geständnis in adversatorischen Parteiprozessen	149
1. Die Funktion des Geständnisses im Zivilprozess	149
a) Das gerichtliche Geständnis	150
b) Das Anerkenntnis	153
c) Die Rechtsnatur der einzelnen Geständnisformen	154
2. Das Geständnis im US-amerikanischen Strafprozess	155
a) Geständnisformen im US-amerikanischen Bundesstrafverfahren	157
b) Rechtsfolgen eines förmlichen Geständnisses	160
c) Die Funktion des Geständnisses im US-amerikanischen Strafverfahren	163
III. Prozesstheoretische Schlussfolgerungen	165
1. Idealtypische Ausprägungen des Strafverfahrens	165
a) Die Gegenüberstellung von Akkusations- und Inquisitionsprozess	166
b) Verfahrensstrukturierende Prozessgrundsätze	167
c) Idealtypische Prozessmodelle	172
2. Die Ausgestaltung des reformierten Strafprozesses als Inquisitionsprozess	175
a) Der reformierte Strafprozess als Akkusationsprozess	175
b) Der reformierte Strafprozess als Inquisitionsprozess	178
c) Konsequenzen aus der Verbindung von Akkusations- und Inquisitionsprinzip	180

3. Die Bestimmung der Funktion des Geständnisses anhand der Prozessstruktur	184
a) Die Rolle des Geständnisses in idealtypischen Prozessformen	184
b) Die Abhängigkeit des Geständnisses von der Ausgestaltung des Beweisrechts	187
2. Kapitel – Geständnis und freie Beweiswürdigung	189
I. Die freie Beweiswürdigung des Geständnisses	189
1. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung	190
2. Aussagefreiheit und Schweigerecht	194
3. Die beweisrechtliche Würdigung des Geständnisses	200
II. Die Verwertbarkeit des Geständnisses bei wechselndem Aussageverhalten	202
1. Das Geständnis nach anfänglichem Schweigen	202
2. Schweigen oder Abstreiten der Tat nach vorangegangenem Geständnis	204
a) Die Einführung des Geständnisses in die Hauptverhandlung	204
b) Der Vorhalt	212
c) Die Verwertbarkeit des widerrufenen Geständnisses	214
III. Freie Beweiswürdigung des Geständnisses und Inquisitionsprinzip	217
1. Das Geständnis als Beweismittel	218
2. Freie Beweiswürdigung und Inquisitionsprinzip	220

2. Teil – Das Geständnis als Beweismittel

3. Kapitel – Der Beweiswert des Geständnisses	227
I. Anforderungen an das Geständnis im reformierten Strafverfahren	227
1. Das Prozessziel des reformierten Strafprozesses	228
2. „Wahrheitsermittlung“	235
3. Anforderungen an das „Beweismittel Geständnis“	240
II. Motive des Gestehens	245
1. Die unbewusste Selbstbelastung	249
2. Die irrtümliche Selbstbelastung	251
3. Die unfreiwillige Selbstbelastung	253
a) Selbstbezüglichungen aufgrund äußeren Zwanges	253
aa) Verbotene Vernehmungsmethoden	253
bb) „Erlaubter“ Vernehmungsdruck	265
b) Selbstbelastungen aufgrund inneren „Zwanges“	272
aa) Das unbewusste Strafbedürfnis	273
bb) Der unbewusste Geständniszwang	277

cc) Renommiersucht und Geltungsbedürfnis als Geständnismotiv	283
dd) Zur Freiwilligkeit von Geständnissen aufgrund inneren Zwanges	284
4. Die bewusste und gewollte Selbstbelastung	287
a) Selbstbelastungen aus Einsicht und Reue	288
b) Das prozesstaktisch motivierte Geständnis	288
c) Das ablenkende Geständnis	290
d) Das fremdbegünstigende Geständnis	291
e) Selbstbezeichnungen aus Schädigungsabsicht	294
f) Selbstbezeichnungen zur Verwirklichung sonstiger außerprozessualer Ziele	295
III. Das (falsche) Geständnis als Produkt der Vernehmung	297
1. Die Vernehmung als einseitig tendenziöse Rekonstruktion von „Wahrheit“	297
2. Zur Tauglichkeit von „Täterwissen“ als Wahrheitskriterium eines Geständnisses	302
3. Sonstige Fehler der Vernehmungsführung	306
IV. Zusammenfassung	311
 4. Kapitel – Die strafmildernde „Wirkung“ des Geständnisses	 314
I. Die Legitimation der strafmildernden Berücksichtigung des Geständnisses	315
1. Das Geständnis als Nachtatverhalten im Sinne des § 46 StGB	316
2. Reue als Strafmilderungsgrund	320
3. Opferschonendes Prozessverhalten als Strafmilderungsgrund	324
4. Die Anerkennung der Rechtsordnung als Strafmilderungsgrund	327
II. Kritik an der strafmildernden Berücksichtigung des Geständnisses	334
1. Die versagte Strafmilderung als faktische Strafschärfung	335
2. Das Versprechen einer Strafmilderung als Verstoß gegen die Aussagefreiheit	339
3. Die geständnisbedingte Strafmilderung als Verstoß gegen die Würde des Beschuldigten	343
4. Die Gefährdung der Wahrheitsermittlung	345
III. Interessen der Strafverfolgungsorgane am Geständnis der Tat	346
1. Das Geständnis als „Unterwerfung“ unter das Gericht	347
2. Die psychologische Entlastung des Gerichts	352
3. Die Förderung des Strafverfahrens als Strafmilderungsgrund	357
a) Das Geständnis als Mittel zur „Förderung“ des Strafverfahrens	357
b) Die Legitimation der Strafmilderung für verfahrensförderndes Verhalten	364
IV. Zusammenfassung	367

3. Teil – Das Geständnis in
besonderen Verfahrenssituationen

5. Kapitel – Das Geständnis im „Verständigungsverfahren“	375
I. Das Verständigungsverfahren nach § 257c StPO	376
1. Die Entwicklung der Absprachenpraxis	376
2. Der Regelungsgehalt des § 257c StPO	382
3. Kritik an der Regelung des Verständigungsverfahrens	390
II. Die Funktion des Geständnisses im Abspracheprozess	397
1. Unvereinbarkeiten zwischen Verständigung und Aufklärungspflicht	397
2. Die Verfahrensstruktur des Verständigungsverfahrens	419
3. Rechtsnatur und Funktion des Geständnisses in Abspracheverfahren	425
III. Die Legitimation der Strafmilderung eines abgesprochenen Geständnisses	430
IV. Zusammenfassung	433
6. Kapitel – Geständnis und „Kronzeugenregelungen“	439
I. Das Geständnis bei der Aufklärungs- und Präventionshilfe nach § 31 BtMG	443
1. Die Aufklärungshilfe nach § 31 S. 1 Nr. 1 BtMG	445
2. Die Präventionshilfe nach § 31 S. 1 Nr. 2 BtMG	451
3. Der Grund der Strafmilderung bei § 31 BtMG	452
II. Das Geständnis bei § 46b StGB	455
1. Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 46b StGB	457
2. Zur Erforderlichkeit einer Selbstbelastung bei § 46b StGB	459
3. Aufklärungshilfe und Absprachen bei § 46b StGB	460
III. Exkurs – Überblick zu sonstigen Kronzeugenregelungen	461
1. Das Geständnis bei der Offenbarung eigenen Wissens nach § 98 Abs. 2 StGB	461
2. Das Geständnis bei den Regelungen der §§ 129, 129a StGB	465
3. Die Bedeutung des Geständnisses in „prozessualen“ Kronzeugenregelungen	469
a) Die Einstellung des Verfahrens nach § 153b StPO	470
b) Das Absehen von Verfolgung nach § 153d StPO	470
c) Absehen von Verfolgung und Einstellung des Verfahrens nach § 153e StPO	471
d) Das Absehen von Verfolgung nach § 154c StPO	474
IV. Das Verhältnis zwischen Geständnis und Kronzeugenaussage	476
1. Die Glaubhaftigkeit einer fremdbelastenden Kronzeugenaussage	477

2. Kronzeugenaussage und allgemeine Strafzumessung	480
V. Zusammenfassung	483
<i>Ergebnis</i>	488
Literatur	505
Stichwortverzeichnis	579

Abkürzungsverzeichnis

1. StVRG	Erstes Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9.12.1974 (BGBl. I S. 3393)
2. Korinther	Der zweite Brief an die Korinther, in: Die Heilige Schrift. Aus dem Grundtext übersetzt. Zweiter Teil. Das Neue Testament, zitiert nach der Sonderausgabe für Christliche Schriftenverbreitung, 70. Auflage, Wuppertal, 1987
2. Mose	Das zweite Buch Mose, in: Die Heilige Schrift. Aus dem Grundtext übersetzt. Erster Teil. Das Alte Testament, zitiert nach der Sonderausgabe für Christliche Schriftenverbreitung, 70. Auflage, Wuppertal, 1987
4. Mose	Das vierte Buch Mose, in: Die Heilige Schrift. Aus dem Grundtext übersetzt. Erster Teil. Das Alte Testament, zitiert nach der Sonderausgabe für Christliche Schriftenverbreitung, 70. Auflage, Wuppertal, 1987
5. Mose	Das fünfte Buch Mose, in: Die Heilige Schrift. Aus dem Grundtext übersetzt. Erster Teil. Das Alte Testament, zitiert nach der Sonderausgabe für Christliche Schriftenverbreitung, 70. Auflage, Wuppertal, 1987
a. E.	am Ende
a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
Abt.	Abteilung
AE	Alternativentwurf
AG	Amtsgericht
Alt.	Alternative
ÄndG	Änderungsgesetz
Anm.	Anmerkung
AnwBl.	Anwaltsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ArchKrim	Archiv für Kriminologie (von 1898 bis 1916 unter dem Titel: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik)
arg.	argumentum
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAnz.	Bundesanzeiger
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt	Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof

BayVGHE	Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes, des Bayerischen Dienststrafhofes und des Bayerischen Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte
Bd.	Band
Bek.	Bekanntmachung
BerlVerfGH	Berliner Verfassungsgerichtshof
Beschl.	Beschluss
betr.	betreffend
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.8.1896 (RGBl. S. 195) i. d. F. der Bek. vom 2.1.2002 (BGBl. I S. 42)
BGBl. I, II	Bundesgesetzblatt, Teil I und II
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	BGH-Rechtsprechung in Strafsachen (Loseblattsammlung)
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Bl.	Blatt
BPatGE	Entscheidungen des Bundespatentgerichts
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BR-Drucks.	Drucksachen des Bundesrats
Bsp.	Beispiel
BT-Drucks.	Drucksachen des Bundestags
BtMG	Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz) vom 28.7.1981 (BGBl. I S. 681) i. d. F. der Bek. vom 1.3.1994 (BGBl. I S. 358)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzgl.	bezüglich
BZRG	Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz) vom 18.3.1971 (BGBl. I S. 243) i. d. F. der Bek. vom 21.9.1984 (BGBl. I S. 1229)
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CCB	Constitutio Criminalis Bambergensis
CCC	Constitutio Criminalis Carolina
d. h.	das heißt
DAR	Deutsches Autorecht (Zeitschrift)
DAV	Deutscher Anwaltverein
dems.	demselben
dens.	denselben
ders.	derselbe
dies.	dieselbe, dieselben
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
Dr.	Doktor
DRB	Deutscher Richterbund
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Drucks.	Drucksache
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift

EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27.1.1877 (RGBl. S. 77)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGMR-E	Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 (BGBl. II S. 685, 953) i. d. F. der Bek. vom 22.10.2010 (BGBl. II S. 1198)
EU	Europäische Union
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
f.	folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586 f.)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Fed.R.Crim.P. 11	Federal Rules of Criminal Procedure, IV. Arraignment and preparation for trial, Rule 11. Pleas
ff.	fortfolgende
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.5.1898 i. d. F. der Bek. vom 20.5.1898 (RGBl. S. 771)
FGO	Finanzgerichtsordnung vom 28.3.2001 (BGBl. I S. 422)
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift, auch Festgabe usw. (angefügt: Name des Geehrten)
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949 (BGBl. S. 1)
ggf.	gegebenenfalls
GS	Gedächtnisschrift (angefügt: Name des Geehrten); im Zusammenhang mit BGH: Großer Senat für Strafsachen
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz vom 27.1.1877 i. d. F. der Bek. vom 9.5.1975 (BGBl. I S. 1077)
h. M.	herrschende Meinung
Hans.	Hanseatisch
Hebräer	Der Brief an die Hebräer, in: Die Heilige Schrift. Aus dem Grundtext übersetzt. Zweiter Teil. Das Neue Testament, zitiert nach der Sonderausgabe für Christliche Schriftenverbreitung, 70. Auflage, Wuppertal, 1987
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HRRS	Online-Zeitschrift für Höchststrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht (www.hrr-strafrecht.de)
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
Hs.	Halbsatz
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. S.	im Sinne
i. S. d.	im Sinne der/des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
insbes.	insbesondere

JA	Juristische Arbeitsblätter für Ausbildung und Examen
JBL	Juristische Blätter (Österreich)
JGG	Jugendgerichtsgesetz vom 4.8.1953 i. d. F. der Bek. vom 11.12.1974 (BGBl. I S. 3427)
Jh.	Jahrhundert
JMBL. NW	Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristen-Zeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KJ	Kritische Justiz (Zeitschrift)
Kriminalistik	Kriminalistik, Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis
KrimJ	Kriminologisches Journal
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KronzG	Gesetz zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten vom 9.6.1989 (BGBl. I S. 1059)
LG	Landgericht
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht (1907 bis 1933)
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Matthäus	Das Evangelium nach Matthäus, in: Die Heilige Schrift. Aus dem Grundtext übersetzt. Zweiter Teil. Das Neue Testament, zitiert nach der Sonderausgabe für Christliche Schriftenverbreitung, 70. Auflage, Wuppertal, 1987
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MSchrKrim.	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (von 1904 bis 1936 unter dem Titel: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform)
n. Chr.	nach Christus
n. F.	neue Fassung
N. N.	Nomen Nominandum; Nomen nescio
Nds. Rpfl.	Niedersächsische Rechtspflege
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungs-Report
o. g.	oben genannte(n)
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OGHSt	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Strafsachen (1949/50)
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 i. d. F. der Bek. vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602)

PrGS	Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten (später unter dem Titel: Preußische Gesetzsammlung)
PrMGO	Strafgerichts-Ordnung (Teil II des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer), vom 3.4.1845 (PrGS, S. 329 ff.)
PrMStGB	Strafgesetzbuch für das Preußische Heer vom 3.4.1845 (PrGS, S. 287 ff.)
qu.	quaestio
Recht	Das Recht (Zeitschrift)
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RG-Rspr.	Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen (Entscheidungssammlung)
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vom 1.12.1970 (BAnz. Nr. 17/1971), zuletzt geändert durch Änderungsbeschluss vom 1.11.2007 (BAnz. S. 7950)
RMilGE	Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
RStPO	Strafprozeßordnung vom 1.2.1877, RGBl. I, S. 253 ff.
S.	Satz, Seite
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
SchIHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
sen.	senior
SGG	Sozialgerichtsgesetz vom 24.7.2003 (BGBl. I Bl. 1526) i. d. F. der Bek. vom 23.9.1975 (BGBl. I S. 2535)
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
sog.	sogenannte
Sp.	Spalte
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StA	Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch vom 15.5.1871 i. d. F. der Bek. vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)
StPÄG 1964	Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19.12.1964 (BGBl. I S. 1067)
StPO	Strafprozeßordnung vom 1.2.1877 i. d. F. der Bek. vom 7.4.1987 (BGBl. I S. 1074)
StraFo	Strafverteidiger Forum (Zeitschrift)
StRÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
StVÄG	Strafverfahrensänderungsgesetz
StVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz – vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 581)
Tit.	Titel
u.	und
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen

Ulp.D. 48,4,1,1	Ulpian, Digesten, 48. Buch, 4. Titel, lex 1, 1. Abschnitt
USSG	United States Sentencing Guidelines
usw.	und so weiter
v. a.	vor allem
v. Chr.	vor Christus
VereinhG	Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12.9.1950 (BGBl. S. 455)
VersR	Versicherungsrecht, Juristische Rundschau für die Individualversicherung
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung(en) (zu)
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 i. d. F. der Bek. vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686)
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (Online-Zeitschrift; http://www.zis-online.com)
ZNW	Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde der Älteren Kirche
ZPO	Zivilprozeßordnung vom 30.1.1877 i. d. F. der Bek. vom 5.12.2005 (BGBl. I S. 3202)
ZRG (GA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZRG (KA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung
ZRG (RA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
zust.	zustimmend
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

Einleitung

I. Die Bedeutung des Geständnisses für das Strafverfahren

Das Geständnis des Beschuldigten steht wie kaum ein anderes Element des Strafverfahrens für den vermeintlichen Sieg der Wahrheit, in deren Sog sich auch die Gerechtigkeit zu verwirklichen verspricht: Ermittlungsbeamte streben – in Abhängigkeit von der jeweiligen rechtsstaatlichen Ausrichtung der Strafverfolgung mit mehr oder weniger massivem Druck – danach, dem Verdächtigen ein Geständnis abzurufen; Richter stützen ihre Verurteilung maßgeblich auf die Aussage des Angeklagten; und auch wenn es anachronistisch anmuten mag, das Geständnis des Beschuldigten als *regina probationum*, als Königin der Beweismittel, zu bezeichnen, so ist das Geständnis für den deutschen Strafprozess doch nach wie vor von überragender Bedeutung.¹ Der Einfluss des Geständnisses auf den Prozessverlauf und den Ausgang des Verfahrens kann daher kaum unterschätzt werden. So gibt es Konstellationen, in denen Aufklärung und Nachweis einer Straftat allein mit Hilfe des Zeugen- oder Sachbeweises unmöglich sind. In diesen Fällen sind die Strafverfolgungsbehörden auf das Eingeständnis der Tatbegehung durch den Beschuldigten angewiesen, um zu einer Verurteilung gelangen zu können.² Ähnliches gilt für zahlreiche subjektive Tatbestandsmerkmale, die nicht oder nur schwer durch Rückschlüsse aus objektiven Anhaltspunkten nachgewiesen werden können.³ Nicht selten dient ein Geständnis als Anknüpfungspunkt für weitere Ermittlungen.⁴ Aber auch, wenn die Wahrheitsermittlung⁵ ohne eine geständige Einlassung des Beschul-

¹ Vgl. *Bosch*, Aspekte, S. 129 m. w. N.; *Streng*, Sanktionen, Rn. 73; aus journalistischer Sicht *Rückert*, DIE ZEIT, 23.4.2009, Nr. 18; für die zurückliegende Zeit ebenso v. *Hentig*, FS-Rittler, S. 373. Nach *Herren*, Kriminologie III, S. 104, beträgt der auf ein Geständnis aufgewandte Anteil an der gesamten Ermittlungsarbeit 60 Prozent; nach *K. F. Schumann*, Gerechtigkeit, S. 67, stützen sich bis zu 90 Prozent aller Verurteilungen auf ein Geständnis. *Hauer*, Geständnis, S. 24, bezeichnet das Geständnis als das „wichtigste Beweismittel überhaupt“. *Arzt*, ZStrR 110 (1992), 233, 234, erblickt in einem hohen Anteil geständiger Täter die Voraussetzung für die Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege.

² Vgl. dazu etwa *Volbert*, FS-Eisenberg, S. 205.

³ Vgl. *Busam*, Geständnis, S. 28.

⁴ *Busam*, Geständnis, S. 28.

⁵ Unter „Wahrheitsermittlung“ wird in dieser Untersuchung die Ermittlung des historischen Sachverhaltes innerhalb des Strafverfahrens als Grundlage einer rechtlichen Beurteilung verstanden. Siehe zu den damit verbundenen Schwierigkeiten und zu der Frage, ob „Wahrheit“ als historisches Geschehen in einem gerichtlichen Verfahren überhaupt „ermittelt“ und „rekonstruiert“ oder nur „konstruiert“ werden kann, unten, 3. Kapitel, I., 2.

digten erfolgen könnte, verliert das Geständnis für Strafverfolger offenbar nicht seinen Reiz. So gilt insbesondere den Kriminalbeamten das Geständnis nach wie vor als „Krone der Ermittlungsarbeit“⁶.

In der Tat können sich, wenn der Beschuldigte die Tat *in glaubhafter Weise*⁷ gesteht, aufwendige und langwierige Beweiserhebungen vereinfachen, wenn nicht gar gänzlich erübrigen.⁸ Das Geständnis ermöglicht damit den Ermittlungsbehörden, aber auch den Tatsachengerichten, eine ressourcenschonende Verfahrensgestaltung. Dem Gesetzgeber mag unterstellt werden, sich dieses Umstandes bewusst gewesen zu sein, als er in § 244 Abs. 1 StPO die Vernehmung des Angeklagten zeitlich vor der Beweisaufnahme im engeren Sinne ansiedelte.⁹ Nicht zuletzt wird am ehesten dem Beschuldigten zugetraut werden können, zur Aufklärung des *gesamten* Tatablaus in der Lage zu sein.¹⁰ Ein „vollumfängliches“ Geständnis macht aber auch die Widerlegung denkbarer abweichender Handlungsabläufe entbehrlich.¹¹ Der geständige Beschuldigte „entzieht“ sich in diesem Falle der Rolle jenes Verfahrensbeteiligten, dem es für gewöhnlich aus eigenem Interesse obliegt, die Behauptungen der Strafverfolgungsbehörden in Frage zu stellen. Die Kongruenz zwischen dem Tat-

⁶ Wulf, Beschuldigtenvernehmung, S. 253; ähnlich Maisch, StV 1990, 314, 315; Steffen, Ermittlungstätigkeit, S. 187. Vgl. auch Rückert, DIE ZEIT, 23.4.2009, Nr. 18: „Die Kompetenz eines Kriminalbeamten wird meist danach beurteilt, ob er einen Beschuldigten zum Sprechen bringt.“; siehe dazu auch BGHSt 51, 367, 373; Eschelbach, FS-Rissing-van Saan, S. 115, 120; Geipel, Beweiswürdigung, S. 342; Hauer, Geständnis, S. 24. Erwartungsgemäß glauben vor allem kriminalistisch Tätige, nicht auf die Aussage des Beschuldigten verzichten zu können, vgl. insoweit das aus juristischer Sicht befremdliche Werk von J. Fischer, Vernehmung, S. 9. Siehe zum Geständnis als „institutionelle[m] Erfolgswang“ der Polizei Eisenberg, JGG, § 45 Rn. 24a; ferner die Fallschilderung bei Schlothauer, StV 1981, 39 ff.

⁷ Vgl. zum Erfordernis der Glaubhaftigkeit des Geständnisses hier nur BGHSt 39, 291, 303; 48, 161, 166 ff.; BGH StV 1987, 378; BGH NSTZ 1987, 474; BGH NJW 1999, 370, 371; LR-Becker, § 244 Rn. 9; Eschelbach, FS-Rissing-van Saan, S. 115, 126; Jerouschek, ZStW 102 (1990), 793, 802.

⁸ Vgl. RG Recht 1919, Nr. 845; BGH NJW 1999, 370, 371 f.; LR-Becker, § 244 Rn. 9; Bickel, Geständnis, S. 19; Eisenberg, Beweisrecht, Rn. 15; Eschelbach, FS-Rissing-van Saan, S. 115, 120 f., 126; Fezer, ZStW 106 (1994), 1, 4 f. m. w. N.; KK-Fischer, § 244 Rn. 2; Hammerstein, StV 2007, 48, 49, 50 f.; Hauer, Geständnis, S. 24, 56, 95; Hsu, Geständnis, S. 37, 122; Landau/Eschelbach, NJW 1999, 321, 325; Rogall, Beweismittel, S. 58; Schlüchter, FS-Spendel, S. 737, 748; AK-StPO-Schöch, § 244 Rn. 24; Volk, Grundkurs, § 23 Rn. 12. Kritisch gegenüber einer Verurteilung allein aufgrund eines Geständnisses Jerouschek, ZStW 102 (1990), 793, 802 mit Fn. 29. Nach Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung, Rn. 1018, betrachten die Ermittlungsbehörden einen Fall ganz überwiegend als „eindeutig aufgeklärt“, sobald der Verdächtige ein Geständnis abgelegt hat; auch die Staatsanwaltschaft erachte einen Fall als anklagereif, sobald ein Geständnis vorliegt.

⁹ Die Rechtsprechung erblickt den Grund für die zeitliche Anordnung von Beschuldigtenvernehmung und Beweisaufnahme demgegenüber darin, dem Gericht bei der nachfolgenden Beweisaufnahme zu ermöglichen, den Standpunkt des Beschuldigten umfassend zu berücksichtigen; vgl. hierzu BGHSt 19, 93, 97; BGH NSTZ 1981, 111; 1986, 370, 371. Vgl. zur Zulässigkeit einer abweichenden Verfahrensgestaltung die Nachweise bei KK-Fischer, § 244 Rn. 1.

¹⁰ Vgl. Bender/Nack, Tatsachenfeststellung (2. Aufl.), Rn. 551; LR-Gössel, Einleitung L, Rn. 9; H.-L. Günther, GA 1978, 193, 199; Hauer, Geständnis, S. 24; Lohsing, Geständnis, S. 67 f.; Meyer-Goßner, NSTZ 1992, 167, 168; Stalinski, Geständnisbonus, S. 122, 130.

¹¹ Vgl. zum Erfordernis des Einbezugs möglicher Alternativen bei der Beweisaufnahme und -würdigung Bender/Nack, Tatsachenfeststellung (2. Aufl.), Rn. 485, 534 ff.

vorwurf der Ermittlungsbehörden und der Einlassung des Beschuldigten enthebt die Staatsanwaltschaft zudem der argumentativen Mühe, das Gericht von der Richtigkeit der eigenen Behauptungen überzeugen zu müssen. Ein Geständnis befreit andererseits auch das Tatsachengericht von der Bürde der Entscheidung, welcher von mehreren vorgetragenen, sich gegenseitig ausschließenden Sachverhaltsdarstellungen Glauben zu schenken ist. Darüber hinaus wird die gemäß § 261 StPO zur Verurteilung erforderliche Überzeugung des Gerichts von der Tatschuld des Beschuldigten nur selten in vergleichbarem Umfang gestützt werden können wie durch ein vom Beschuldigten in glaubhafter Weise abgegebenes Eingeständnis der Tatbegehung. Ein Geständnis des Beschuldigten reduziert damit im Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Tatsachengericht die Gefahr, dass den Ermittlungsergebnissen der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung nicht gefolgt wird. Aber auch innerhalb des Instanzenzuges dürfte durch ein Geständnis – bezogen auf die jeweils zugestandenen Umstände – die Wahrscheinlichkeit einer Aufhebung der Entscheidung reduziert werden.¹²

Diese, hier zunächst ganz allgemein als *verfahrensvereinfachend* zu bezeichnenden Wirkungen eines Geständnisses üben auf die beteiligten Strafverfolgungsorgane augenscheinlich eine starke Anziehungskraft aus.¹³ So sehen die Staatsanwaltschaften – ebenso wie polizeiliche Ermittler – es offenbar als vorrangiges Ziel ihrer Ermittlungstätigkeit an, auf ein Geständnis des Beschuldigten hinzuwirken.¹⁴ Zahlreiche Lehrbücher und Handlungsanweisungen zur Vernehmungstechnik und -taktik lassen insoweit (gewisse) Rückschlüsse auf die praktischen Verhältnisse zu.¹⁵ Danach erblicken Ermittlungsbeamte in einem Verhör ein „gegenseitige[s] Messen der Kräfte zwischen dem Beamten und dem Vernommenen“ sowie ein „Duell mit dem Vernommenen beim Ringen um die Wahrheit“.¹⁶ Interessanterweise wird in derartigen Stellungnahmen unter einem solchen „Kräftemessen“ verstanden, dem Beschuldigten ein Geständnis *abzurufen*. Dass der Betreffende zu Unrecht beschuldigt sein könnte, scheint als Möglichkeit dagegen kaum mehr erwogen zu wer-

¹² Vgl. *Hammerstein*, StV 2007, 48, 49. Dass im Falle eines Streites über Zustandekommen und Verwertbarkeit oder den genauen Inhalt des Geständnisses neue Streitfragen aufgeworfen werden können, soll nicht geleugnet werden.

¹³ Im Ergebnis wie hier *Jerouschek*, ZStW 102 (1990), 793, 807.

¹⁴ Vgl. für die ältere Literatur die Nachweise bei *Moos*, Geständnis, S. 47 mit Fn. 2, sowie oben, Fn. 6.

¹⁵ Vgl. zur der auch im demokratischen Rechtsstaat unter Kriminalisten noch lange Zeit anzutreffende Auffassung, das Ziel der Verbrechensbekämpfung rechtfertige es, dass Menschenrechte von „Verbrechern“ bis zu einem gewissen Grad nicht beachtet würden, die Angaben bei *v. Mangoldt/Klein*, GG (2. Aufl.), Art. 1 Anm. III. 5 a). Noch für die frühen 80er-Jahre des 20. Jahrhunderts geht *Moos*, Geständnis, S. 47 f., davon aus, dass die Aussagefreiheit des Beschuldigten von den Ermittlungsbeamten nicht im rechtlich gebotenen Umfang respektiert wurde. Zahlreiche Beispiele hierzu finden sich bei *Wulf*, Beschuldigtenvernehmung, S. 109 ff. Vgl. zu entsprechenden Fallschilderungen vom Beginn des aktuellen Jahrtausends *Friedrichsen*, Zweifel, S. 50 ff., 179.

¹⁶ Zitate aus *J. Fischer*, Vernehmung, S. 75 und 91.

den, sobald das „Ringen“ um die Wahrheit eröffnet ist.¹⁷ Letztlich bezeugt die Existenz des § 136a StPO, dass auch der Gesetzgeber den Ermittlungsbehörden einen Drang – wenn nicht ein *Drängen* – zum Geständnis unterstellt: Die Norm wäre überflüssig, wenn der Gesetzgeber nicht die Befürchtung hegte, dass staatliche Strafverfolgungsorgane nicht nur auf ein Geständnis des Beschuldigten *hinwirken*, sondern dies darüber hinaus auch in rechtsstaatlich und verfassungsrechtlich unzulässiger Weise tun könnten.¹⁸

Die überragende Bedeutung, die dem Geständnis von Seiten der Strafverfolgungsbehörden zugemessen wird, steht in deutlichem Widerspruch zu seiner normativ vorgezeichneten Relevanz: So setzt eine Verurteilung nach geltendem Recht das Vorliegen eines Geständnisses nicht voraus: Ein Schuldspruch muss gemäß § 261 StPO (lediglich) auf der Überzeugung des Gerichts beruhen, welche sich ihrerseits auch aus bloßen Indizien¹⁹ ergeben kann. Dass das Ziel aller Ermittlungstätigkeit gleichwohl im Eingestehen der Tatbegehung durch den Beschuldigten zu bestehen scheint, lässt vermuten, dass mehr als bislang beachtet die soeben angesprochenen (verfahrens-)ökonomischen Interessen, darüber hinaus aber auch mannigfaltige psychologische Effekte die Affinität der Strafverfolgungsbehörden zum Geständnis bedingen.

Ein Geständnis mag unter Umständen aber auch für den Beschuldigten vorteilhaft sein: Neben der psychologischen Entlastung, die ein Geständiger bereits durch das Geständnis als solches erfahren kann, kann dem Beschuldigten bei ohnehin klarer Beweislage auch an der Abkürzung des Strafverfahrens gelegen sein. Manchem Beschuldigte wird aufgrund der psychischen Belastungen eines Strafverfahrens eine schnelle Verurteilung gegenüber den Unsicherheiten eines lang andauernden Verfahrens vorzugswürdig erscheinen.²⁰

Darüber hinaus machen die Strafverfolgungsorgane zahlreiche „Vergünstigungen“ sowohl während des Prozesses als auch im Hinblick auf die materiell-rechtli-

¹⁷ So ist bei *J. Fischer*, Vernehmung, S. 105, von möglicherweise falschen Angaben durch Zeugen oder Beschuldigte nur im Zusammenhang mit Falschaussagen zu *Lasten* der polizeilichen Vermutungen die Rede.

¹⁸ Vgl. *Jerouschek*, ZStW 102 (1990), 793, 796 f. Ausführlich zu dieser Norm, ihrer Entstehungsgeschichte und ihren Auswirkungen auf Vernehmung und Geständnis unten, I. Kapitel, I. 8. c), 3. Kapitel, II. 3. a) aa).

¹⁹ Indizien sind nach *KK-Fischer*, § 244 Rn. 5, Umstände, aus denen Rückschlüsse auf Haupttatsachen gezogen werden können. Beweisrechtlich unterliegt der Indizienbeweis gegenüber dem Beweis unmittelbar entscheidungserheblicher Tatsachen keinen abweichenden Vorschriften; vgl. hierzu *KK-Schoreit*, § 261 Rn. 64. Einzelheiten zum Indizienbeweis bei *Alsberg/Nüse/Meyer*, S. 577 ff.; *Nack*, NJW 1983, 1035 ff.; *ders.*, MDR 1986, 366 ff.

²⁰ Ausführlich zu den Belastungen, die insbesondere die Hauptverhandlung aufgrund der in § 230 Abs. 1 StPO statuierten Anwesenheitspflicht für den Angeklagten mit sich bringt, *Bernsmann*, FK-Kriele, S. 697 ff. Vgl. zu den psychischen und finanziellen Entlastungen, die mit einer Verkürzung der Hauptverhandlung verbunden sein können, *Gerlach*, Absprachen, S. 27; *Hauer*, Geständnis, S. 52 f., 284; *Janke*, Verständigung, S. 36 ff.; *Meyer-Gofner*, NStZ 1992, 167, 168; *Rönnau*, Absprache, S. 52 ff.; *Schmidt-Hieber*, Verständigung, Rn. 17 f.; *Siolek*, Verständigung, S. 68; *H. Wagner/Rönnau*, GA 1990, 387, 393; *Wolfslast*, NStZ 1990, 409, 410.

che Ahndung der Tat von einem Geständnis des Beschuldigten abhängig.²¹ Um in den Genuss derartiger Verheißungen zu gelangen, bleibt dem Beschuldigten oftmals keine andere Wahl, als den Strafverfolgungsbehörden mittels eines Geständnisses „entgegenzukommen“. So kann sich ein Geständnis bereits im Ermittlungsverfahren in existenzieller Weise zugunsten des Beschuldigten auswirken, wenn gegen diesen nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr angeordnet ist.²² Hier vermag ein „vollumfängliches“ Geständnis, wenn es die Besorgnis der Verdunkelung der Beweislage entfallen lässt, den Haftgrund zu beseitigen.²³ Ohne die geläufige Bezeichnung „Beugehaft“²⁴ oder die Floskel „U-Haft schafft Rechtskraft“²⁵ bemühen zu wollen, kann ein durch diese Praxis auf den Beschuldigten ausgeübter Druck kaum geleugnet werden, mag ein solcher von den Gerichten auch mit – insoweit durchaus als verräterisch interpretierbarer – Vehemenz bestritten werden.²⁶ Von größter praktischer Bedeutung ist schließlich die richterliche Übung, ein Geständnis als Ausdruck täterlicher Reue zu interpretieren und mit einer Strafmilderung zu belohnen. Von dem hiervon ausgehenden psychologischen und verfahrenstaktischen „Zwang“ zum Geständnis um einer Strafmilderung willen, mithin: dem erkaufte wohlwilligen Verhalten des Beschuldigten gegenüber den Strafverfolgungsorganen, ist es nur noch ein kleiner Schritt bis hin zu Absprachen im Strafprozess, in denen von Seiten des Gerichts faktisch eine bestimmte Strafe als Gegenleistung für ein spezifisches Prozessverhalten des Beschuldigten – im Regelfalle ein Geständnis – zugesichert wird. Eingebettet wird ein solcher „Deal“ im Regelfalle in ein Rechtsgespräch, in welchem sich die Verfahrensbeteiligten über den Verfahrensstand und den aus ihrer Sicht wahrscheinlichen Verfahrensausgang austauschen. Durch Verweis auf die Sanktionenschiere, d. h. eine unter Schuldaspekten kaum noch bzw. nicht mehr zu rechtfertigende Diskrepanz zwischen der drohenden Strafe bei weiterem Abstreiten der Tat und der zugesagten Strafhöhe im Falle eines Geständnisses, versichert sich das Gericht regelmäßig der Kooperationsbereitschaft des Beschuldigten.

Angesichts seiner praktischen Bedeutung für Ablauf und Ausgang des Verfahrens mag es Verwunderung hervorrufen, auf welcher ungesicherter normativer Basis

²¹ In manchen Fällen, wie z. B. bei den §§ 45 Abs. 3, 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG, macht auch das Gesetz die Einstellung des Verfahrens von einem Geständnis abhängig.

²² Vgl. zu den entsprechenden, eine Absprache begünstigenden Mechanismen *Schmidt-Hieber*, NJW 1982, 1017. Gegen die Annahme von Verdunkelungsgefahr im Falle der bloßen Verweigerung eines Geständnisses z. B. *Beneke*, Geständnis, S. 124 f.

²³ Vgl. dazu *Arzt*, ZStrR 110 (1992), 233, 244; *Hauer*, Geständnis, S. 295; *Rönnau*, Absprache, S. 91 f.; *Schmidt-Hieber*, Verständigung, Rn. 116 ff.

²⁴ Vgl. z. B. *Ackermann*, MSchrKrim 40 (1957), 129, 133.

²⁵ Hierzu *Stalinski*, Geständnisbonus, S. 132.

²⁶ Seit der Etablierung verfahrensbeendender Absprachen wird die Untersuchungshaft Berichten zufolge auch zur Erzwingung einer Absprache eingesetzt. Vgl. dazu *Schünemann*, ZStW 119 (2007), 945, 949, der der Untersuchungshaft „dieselbe Rolle“ wie weiland Daumenschrauben und spanischen Stiefeln beimisst.

sich das Geständnis bewegt.²⁷ Der Gesetzgeber hat die Einlassung des Beschuldigten bei der Normierung des Strafverfahrensrechts von einer Regelung weitgehend ausgespart.²⁸ Lediglich drei Vorschriften der Strafprozessordnung, die §§ 254, 257c und 362 StPO, enthalten explizit den Begriff des Geständnisses. Die genannten Normen setzen dieses Rechtsinstitut allerdings bereits voraus und regeln lediglich die Folgen eines Geständnisses in besonderen Verfahrenssituationen. Auch die übrigen Vorschriften, die sich der Vernehmung des Beschuldigten in den unterschiedlichen Verfahrensstadien widmen, wie z. B. die §§ 115 Abs. 2 u. 3, 115a Abs. 2, 128, 133 bis 136a, 163a, 168b, 243 Abs. 4, 244 Abs. 1 StPO,²⁹ lassen allenfalls vorsichtige Deutungen im Hinblick auf eine umfassende rechtsdogmatische Charakterisierung der Einlassung des Beschuldigten zu. So nimmt es nicht Wunder, dass selbst elementare Fragen zu Rechtsnatur und Funktion des Geständnisses innerhalb des Strafverfahrens nach wie vor ungeklärt scheinen. Auch eine „Theorie des Geständnisses“ scheint in weiter Ferne;³⁰ die Befassung mit dem Geständnis beschränkt sich im praxisorientierten Schrifttum häufig auf die Wiedergabe und Kritik richterlicher Einzelentscheidungen.³¹ Explizit thematisiert wird die Bedeutung des Geständnisses für das Strafverfahren bislang lediglich in einer überschaubaren Anzahl von Monografien³², deren Quantität in keinem Verhältnis zur praktischen Bedeutung des Geständnisses steht und die sich darüber hinaus überwiegend nur ausgewählten Teilbereichen widmen.

So wird in der Wissenschaft insbesondere diskutiert, ob dem Geständnis der Charakter einer *Prozesshandlung*, eines *Beweismittels* oder – im Hinblick auf die Praxis seiner strafmildernden Berücksichtigung – einer *materiell-rechtlich erheblichen Handlung* zukommt.³³ Die Hinweise, die sich der gesetzlichen Regelung entnehmen lassen, scheinen ambivalent – ein Umstand, der auch auf die Einordnung

²⁷ Vgl. dazu auch *Bickel*, Geständnis, S. 21 ff.

²⁸ Eine fehlende Definition des Strafverfahrensrechts, was unter einem Geständnis überhaupt zu verstehen sei, konstatiert auch BGHSt 39, 291, 303.

²⁹ Vgl. für besondere Konstellationen ferner § 34 Abs. 3 Nr. 3 EGGVG und § 44 JGG.

³⁰ Vgl. *Dencker*, ZStW 102 (1990), 51, 54.

³¹ So das Fazit von *Dencker*, ZStW 102 (1990), 51; ähnlich *Hauer*, Geständnis, S. 26. Vgl. aus der Kommentarliteratur *Fischer*, StGB, § 46 Rn. 50 ff.; *SK-StGB-Horn*, § 46 Rn. 132 ff.; *Schönke/Schröder-Stree/Kinzig*, § 46 Rn. 41a ff.; *LK-Theune*, § 46 Rn. 206 ff.

³² Vgl. z. B. *Busam*, Das Geständnis im Strafverfahren, 1983; *Hauer*, Geständnis und Absprache, 2007; *Hönig*, Die strafmildernde Wirkung des Geständnisses im Lichte der Strafzwecke, 2004; *Hsu*, Die Bewertung des Geständnisses in der Strafzumessung und in der Beweisaufnahme als Sonderproblem der Urteilsabsprache, 2007; *Hussmann*, Das falsche Geständnis, 1935; *Moos*, Das Geständnis im Strafverfahren und in der Strafzumessung ..., 1983; *Stalinski*, Aussagefreiheit und Geständnisbonus, 2000. Die Anzahl wissenschaftlicher Aufsätze, die sich mit dem Geständnis zur Gänze oder in Teilbereichen beschäftigen, ist durch die wissenschaftliche Befassung mit dem Verständigungsverfahren in letzter Zeit stark angestiegen. Zu den wegweisenden Arbeiten, die das Geständnis als Gesamtphänomen untersuchen, dürften insbesondere die Aufsätze von *Dencker*, ZStW 102 (1990), 51 ff.; *Jerouschek*, ZStW 102 (1990), 793 ff., *Wimmer*, ZStW 50 (1930), 538 ff., und zuletzt *Eschelbach*, FS-Rissing-van Saan, S. 115 ff., zu zählen sein.

³³ Vgl. zu dieser Differenzierung *Dencker*, ZStW 102 (1990), 51, 54 f., 77; *Eschelbach*, FS-Rissing-van Saan, S. 115, 125; *Jerouschek*, ZStW 102 (1990), 793 ff.; *Rode*, StraFo 2007, 98, 99.

des gegenwärtigen deutschen Strafprozesses in allgemeine, übergeordnete Prozessmodelle zuzutreffen scheint.³⁴ Dabei ist die Entscheidung, ob und in welchem Maße das Geständnis bei einer Deutung als Prozesshandlung der Verfügungsgewalt des Beschuldigten unterliegt oder umgekehrt der Beschuldigte mit seinen Äußerungen – und möglicherweise auch mit seinen Nicht-Äußerungen – der gegebenenfalls uneingeschränkten beweisrechtlichen Würdigung durch die Strafverfolgungsbehörden ausgeliefert ist, im Hinblick auf Prozessverlauf und -ausgang von ausschlaggebender Bedeutung. Daher kann auch eine wissenschaftlich-systematische Einordnung des Phänomens „Geständnis“ auf der – gegebenenfalls durch fließende Übergänge gekennzeichneten – Skala zwischen reiner Prozesshandlung und bloßem Beweismittel das Verständnis von der Struktur des Strafverfahrens beeinflussen. Hierdurch wiederum könnten innerhalb der Wissenschaft, aber auch in der Rechtsanwendung, angesichts zahlreicher normativer Regelungslücken Rückschlüsse auf die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines bestimmten Umgangs mit der Aussage des Beschuldigten gezogen werden. Eine Einordnung des Geständnisses in die funktionellen und systematischen Zusammenhänge des reformierten deutschen Strafprozesses³⁵ ist daher nicht nur wissenschaftlich-theoretischen Interessen geschuldet. Vielmehr würden sich aus seiner Charakterisierung als Prozesshandlung, Beweismittel oder aber als eine Mischform beider Elemente – in welchem denkbaren „Mischungsverhältnis“ auch immer – zahlreiche spezifische und praxisrelevante Schlussfolgerungen ergeben:

Wäre das Geständnis zum Beispiel zur Gänze oder zum Teil als Beweismittel anzusehen, würde sich hieran eine Reihe von Folgeproblemen anknüpfen. Insbesondere das Verhältnis zwischen Aussagefreiheit und dem in der Praxis zu beobachtenden – bis zu einem gewissen Grade gesetzlich durchaus gebilligten – Drängen zu einem Eingeständnis der Tatbegehung wirft in zahlreichen, normativ nicht oder nur unvollständig geregelten Bereichen klärungsbedürftige Fragen auf. So bliebe zu hinterfragen, ob eine Aussage unter psychologischen Aspekten als freiwillig angesehen werden kann – oder zumindest: in einem juristisch-normativen Sinne als freiwillig angesehen werden *soll* –, wenn sich der Beschuldigte aufgrund innerer psychischer Zwänge zu einem Geständnis genötigt sieht und die selbstbelastende Aussage schlicht nicht „in sich“ behalten kann. Die gleiche Frage stellt sich, wenn Ermittlungsbehörden alle Register psychologischer Vernehmungsführung ziehen und hierdurch sehenden Auges eine bewusste und freiwillige Entscheidung des Beschuldigten für oder gegen eine Aussage psychologisch unterwandern. Wird in diesen Fällen dem Beschuldigten ein Geständnis „entlockt“, mag sich die Praxis damit trösten, dass damit scheinbar die wahren Umstände der Tat ans Licht gebracht und insoweit der Wahrheitsfindung Genüge getan wurde. Das forcierte, nicht selten lis-

³⁴ Siehe dazu die Ausführungen im 1. Kapitel.

³⁵ Als „reformiertes Strafverfahren“ wird der Strafprozess der RStPO und der StPO bezeichnet; dieser hatte infolge der Reformbewegung des 19. Jahrhunderts den zuvor verbreiteten „Inquisitionsprozess“ abgelöst. Siehe zu den Einzelheiten dieser Entwicklung unten, 1. Kapitel, I. 7.; zur Kritik an der Bezeichnung dieser strafverfahrensrechtlichen „Epochen“ 1. Kapitel, III. 1., 2.